

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(gültig ab 7.3.2013)

1. Präambel

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3. Die Einkaufsbedingungen des Käufers erlangen keine Gültigkeit.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 2.3. Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend.
- 2.4. Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

3. Verpackung

- 3.1. Wenn nicht anders vereinbart:
 - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers.
 - c) Die Verpackung wird nur über Vereinbarung vom Verkäufer zurückgenommen.

4. Gefahrenübergang

- 4.1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, gilt die Ware als "ab Werk" verkauft.
- 4.2. Der Verkäufer ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3. Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

5. Lieferfrist

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein seitens des Käufers zu erstellendes Akkreditiv ordnungsgemäß eröffnet ist.
- 5.2. Der Verkäufer ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt.
- 5.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen seitens des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 10 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 5.4. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist zu berücksichtigen, dass der Verkäufer bereits angearbeitete Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden kann.
- 5.5. Andere als die in Art. 5 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.
- 5.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Eintagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der

Verkäufer ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche gegen den Käufer auf Grund dessen Verzögerung.

6. Preis

- 6.1. Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO.
- 6.2. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verpackung und ohne Verladung.
- 6.3. Ist eine Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise wenn nicht anders vereinbart ohne Abladen und ohne Vertragen.

7. Zahlung

- 7.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten / angebotenen Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht anders vereinbart, ist 100% des Angebotswertes (Waren und Dienstleistungen) bei Erhalt der Auftragsbestätigung sofort, netto ohne Abzüge zu zahlen.
- 7.2. Gelieferte Ware bleibt auf alle Fälle bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des Verkäufers. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme des Käufers ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 7.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 7.4. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - d) sofern seitens des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 10 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5% fälligen Betrages pro Monat verrechnen. Weitere anfallende Kosten sind mit diesen Verzugszinsen nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.
 - e) unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 7.5. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, und ist er mit einer (Teil-)Zahlung trotz des Umstandes, dass er unter Androhung des Terminverlustes und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen gemahnt wurde, seit mindestens 6 Wochen im Rückstand, tritt Terminverlust ein und der gesamte Restbetrag ist sofort fällig.
- 7.6. Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 7.4 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann sich der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. abgearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
- 7.7. Andere als die in Art. 7 genannten Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion oder des Materials beruht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(gültig ab 7.3.2013)

- 8.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges bzw. der Lieferung aufgetreten sind.
- 8.3. Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekanntgibt. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:
- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
 - c) die mangelhaften Teile ersetzen.
- Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein
- 8.4. Versandkosten (Hin- und Rücksendung) mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten des Verkäufers.
- 8.5. Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zu.
- 8.6. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 8.7. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, biologischer oder chemischer Einflüsse, normaler Abnutzung.
- 8.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 8.9. Bei Reparaturaufträgen oder bei Änderungen / Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
- 8.10. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist, auch nicht für die Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegt.
- 8.11. Garantieansprüche gelten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Standorte mit außergewöhnlichen hohen Belastungen für das Material werden diese Ansprüche ausgeschlossen, falls der Verkäufer im Kaufvertrag nicht auf diesen Umstand dezidiert Bezug nimmt
- ## 9. Haftung
- 9.1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für unsachgemäße Verwahrung bzw. unsachgemäßes Aufstellen der gelieferten Ware.
- 9.2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 9.3. Jegliche Art von Schadenersatzansprüchen des Käufers gegen den Verkäufer und seine Erfüllungshilfen (z.B. aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Vertragsverletzung, wegen Verzug, wegen Unmöglichkeit der Leistung, wegen Mangelfolgeschaden oder wegen unerlaubter Handlungen) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Sie verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Geschädigten vom Schadenseintritt. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 9.4. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl 1979/ 140 idGF, so sind Schadenersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und seiner Erfüllungshilfen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht gegenüber Verbrauchern.
- 9.5. Um sicher zu gehen, dass eine Halle auf dem gewünschten Bauplatz aufgestellt werden darf bzw. es den ortsüblichen Schnee- und Windlasten entspricht, sind vom Käufer die zur Verfügung gestellten Unterlagen zu prüfen. Der Verkäufer übernimmt bei Lieferung der Halle keine Garantie für die Genehmigungsfähigkeit des Bauwerks. In schneereichen Gegenden ist vom Käufer bei Extremwetterlagen sicherzustellen, dass die Halle soweit schneefrei gehalten wird, dass der vom Verkäufer angegebene Grenzwert für max. Schneelasten nicht überschritten wird und keine weiteren Lasten (z.B. Einbauten) auf die Halle wirken.
- ## 10. Entlastungsgründe
- 10.1. Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte, Streiks und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, unvorhergesehene Probleme beim Seetransport, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Umweltkatastrophen. Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Parteienverpflichtungen sind in den Art 5 und 7 bestimmt.
- ## 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort
- 11.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 11.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Verkäufers. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.3. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers.
- 11.4. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, anfechtbar oder gegenstandslos, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die unwirksame Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.

--- ENDE DES DOKUMENTES ---